

### S-3 Satzungsänderung Bezirksverbände

Antragssteller*in:	Landesvorstand u.a.
Gegenstand:	Satzungsänderungen
Anmerkungen	Beschluss

### S-3 Satzungsänderung Bezirksverbände

1 Die folgenden Abschnitte aus der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW werden wie  
2 folgt ergänzt:

#### 3 §5 Gliederungen

4 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- **und Bezirksverbände**. Mehrere  
5 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von Untergliederungen  
6 oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den Landesvorstand.

7 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden jeweils die  
8 Mitgliederversammlung, **bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen Delegierte**  
9 **von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden**, und der aus  
10 mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand; darunter ein/e Kassierer/in.  
11 Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden.

12 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist das höchste  
13 beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet über die Entlastung des  
14 Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und entscheidet über die betreffende Satzung und  
15 gegebenenfalls Ordnungen, sowie die Höhe der Mandatsbeiträge.

16 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die  
17 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei Delegierten  
18 die Parität (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

19 (5) **Bezirks-,** Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des  
20 Landesverbands. **Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des**  
21 **Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände**. Die Kreisverbände entsprechen dem  
22 räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die Ortsverbände entsprechen  
23 dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke  
24 kreisfreier Städte.

## S-3 Satzungsänderung Bezirksverbände

### 25 §7 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK)

26 (5) Auf Verlangen von mindesten zehn Kreisverbänden *oder mindestens zwei*  
27 *Bezirksverbänden* muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz einberufen.  
28 [...]

29 (10) Antragsberechtigt sind die Landtagsfraktion, die Orts-, Kreis- *und Bezirksverbände*, die  
30 Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND NRW,  
31 das Landesschiedsgericht sowie 15 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen  
32 Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge  
33 können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen.

### 34 §8 Der Landesparteirat (LPR)

35 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Landesvorstand mit einer  
36 Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren  
37 Sitzung tritt der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder, acht  
38 Kreisverbände, *zwei Bezirksverbände* oder ein Organ dies verlangt. Anwesende  
39 Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht. [...]

40 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, *Kreis- und Bezirksverbände*, die Organe des  
41 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das  
42 Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesparteirates sowie fünf Mitglieder des  
43 Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und  
44 Änderungsanträge zu zugelassenen Anträgen können von allen Mitgliedern des Landesverbandes  
45 gestellt werden.

### 46 §10 Der Landesfinanzrat (LFR)

47 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:  
48 - Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes. Er  
49 koordiniert die Finanzverwaltung und –politik der *Gliederungen*. [...]

50 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von den  
51 Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e VertreterIn der  
52 GRÜNEN JUGEND NRW, die/der LandesschatzmeisterIn, die/der BasisvertreterIn im  
53 Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der Haushaltskommission.